

Die neuen Hartz-IV-Sätze

Regelbedarfsstufen neu ermittelt

Zum 1. Januar 2017 steigen die Leistungen der Grundsicherung an. Beziehenden und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch bekannt als „Hartz IV“, erhalten ab Beginn des neuen Jahres etwas mehr Geld als bisher. Das gleiche gilt für all diejenigen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen.

Die Bedarfsermittlung

Die Regelbedarfe für die kommenden Jahre wurden auf der Grundlage der Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts neu ermittelt. Dies geschah in einem komplizierten Verfahren: Zunächst wurden Haushalte bestimmt, die am unteren Ende der Einkommensskala liegen, sogenannte Referenzhaushalte. Dies waren Einpersonenhaushalte in den unteren 15 Prozent und Familienhaushalte in den unteren 20 Prozent der Einkommensskala.

Anschließend wurden die gesamten Konsumausgaben der Referenzhaushalte näher unter der Fragestellung betrachtet, welche Ausgabepositionen zum Existenzminimum gehören. Zahlreiche Produkte wurden dabei als nicht für den Regelbedarf relevant eingeschätzt. Hierzu zählten alkoholische Getränke, Schnittblumen, Weihnachtsbäume und Handtaschen. Die Ausgaben der Referenzhaushalte wurden daher um den entsprechenden Betrag für diese Waren gekürzt.

Die folgende Tabelle zeigt die monatlichen Beträge für bestimmte Ausgabepositionen, die im Regelbedarf zukünftig für einen Erwachsenen vorgesehen werden, und stellt sie den Ausgaben der Referenzgruppe gegenüber:

Regelbedarfsstufe 1 (Erwachsene): Regelbedarf und Referenzausgaben

	Ausgaben	
	im Regelbedarf anerkannt	der Referenzgruppe
Nahrungsmittel	137,66 Euro	134,03 Euro
Alkohol und Tabak	0 Euro	20,52 Euro
Bekleidung und Schuhe	34,60 Euro	35,77 Euro
Gesundheit	15,00 Euro	24,37 Euro
Verkehr	32,90 Euro	64,33 Euro
Kommunikation	35,31 Euro	38,65 Euro
Freizeit	37,88 Euro	63,58 Euro
Bildung	1,01 Euro	7,83 Euro
Gaststätten und Imbisse	9,82 Euro	33,18 Euro

Für Kinder unter 6 Jahren sind im Vergleich zu den Ausgaben der Referenzgruppe folgende Beträge gewährt worden:

Regelbedarfsstufe 6 (Kinder unter 6 Jahren): Regelbedarf und Referenzausgaben

	Ausgaben	
	im Regelbedarf anerkannt	der Referenzgruppe
Nahrungsmittel	79,96 Euro	79,95 Euro
Bekleidung und Schuhe	36,25 Euro	36,65 Euro
Gesundheit	7,21 Euro	11,76 Euro
Verkehr	25,79 Euro	31,13 Euro
Kommunikation	12,64 Euro	25,17 Euro
Freizeit	32,89 Euro	40,38 Euro
Bildung	0,68 Euro	28,59 Euro
Gaststätten und Imbisse	2,16 Euro	9,00 Euro

Die neuen Leistungen

Die Regelbedarfe werden auch weiterhin in sechs Stufen eingeteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt je Regelbedarfsstufe die neuen Leistungen ab dem 1. Januar 2017 sowie die Veränderungen im Vergleich zu 2016 auf:

Leistungen je Regelbedarfsstufe

	Leistung ab dem 01.01.2017	Veränderung zum Jahr 2016
Stufe 1 (Alleinstehende und Alleinerziehende)	409 Euro	+5 Euro
Stufe 2 (volljährige Partnerinnen und Partner in Bedarfs- gemeinschaft)	368 Euro	+4 Euro
Stufe 3 (Erwachsene in stationären Einrichtungen)	327 Euro	+3 Euro
Stufe 4 (Jugendliche: 14 bis einschließlich 17 Jahre)	311 Euro	+5 Euro
Stufe 5 (Kinder: 6 bis einschließlich 13 Jahre)	291 Euro	+21 Euro
Stufe 6 (Kinder unter 6 Jahren)	237 Euro	+0 Euro

Die Position des SoVD

- Die Regelbedarfe müssen neu ermittelt werden. Das vom Gesetzgeber gewählte Verfahren ist nicht geeignet, die tatsächlichen Bedarfe der Betroffenen zu ermitteln und ihnen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewähren.

Der Gesetzgeber hat für die Ermittlung des Existenzminimums das Ausgabeverhalten von Haushalten zugrunde gelegt, die selbst am Minimum leben. Zusätzlich wurden einzelne Ausgabepositionen aufgrund subjektiver Wertentscheidungen des Gesetzgebers willkürlich gestrichen oder gekürzt. Auch einmalige Bedarfe, wie Waschmaschinen, sind in den neuen Regelbedarfen nicht hinreichend berücksichtigt.

Der SoVD fordert daher eine Neuermittlung der Regelbedarfe. Die vorliegenden Daten zum Konsumverhalten einzelner Haushalte müssen mit den tatsächlichen Lebenshaltungskosten abgeglichen werden. Nur auf diese Weise lassen sich Regelbedarfe festlegen, die die tatsächlichen Bedarfe der Leistungsempfängerinnen und -empfänger abdecken.

Bei Einzelfragen zu den neuen Hartz-IV-Sätzen hilft Ihnen Ihre SoVD-Beratungsstelle gern weiter. Die Anschriften der Landes- und Kreisverbände des SoVD erfahren Sie auch auf

sovd.de

Barrierefreier Inhalt: sovd.de/Hartz-IV-neu

Herausgeber

Sozialverband Deutschland

Abteilung Sozialpolitik

Stralauer Straße 63, 10179 Berlin

Telefon: 030 72 62 22-0

E-Mail: kontakt@sovd.de

Internet: sovd.de | sovd-tv.de

Verfasserin: Gabriele Hesseken